

„ERASMUS+“ – Projekt 2024/26

Förderung eines Auslandspraktikums

A. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Förderzeitraum:

Der Förderzeitraum endet am 31.07.2026.

Aufenthaltsdauer:

Unabhängig von Art und Anzahl der Mobilitätsaktivitäten kann ein/e Studierende/r für Erasmus+ Auslandsaufenthalte insgesamt bis zu 12 Monate pro Studienzyklus gefördert werden:

- 12 Fördermonate im ersten Studienzyklus (Bachelor oder gleichwertig)
- 12 Fördermonate im zweiten Studienzyklus (Master oder gleichwertig)
- 12 Fördermonate in der Promotionsphase
- Die im jeweiligen Studienzyklus durch ERASMUS (SMS und/oder SMP) geförderten Monate werden auf die 12 Monate je Studienzyklus in Erasmus+ angerechnet.
- Die Durchführung weiterer Auslandsaufenthalte in z. B. einem zweiten Bachelorstudium, sind ebenfalls nur innerhalb des vorgegebenen Kontingents von 12 Monaten möglich.
- Die Dauer von Absolventen-/Graduiertenpraktika wird auf das Erasmus+ Zeitkontingent der vorangegangenen Studienphase angerechnet.

Speziell gilt für Auslandspraktika/Praxisaufenthalte (SMP) zusätzlich:

- Mobilitätzuschüsse für Auslandspraktika/Praxisaufenthalte (auch für Graduierte/Absolventen) können für einen Zeitraum von **mindestens 2 Fördermonaten** (60 Tage) bis **maximal 12 Fördermonaten** (360 Tage) vergeben werden.
- Es muss sich um ein **Vollzeitpraktikum** handeln.

Zielgruppen/Teilnehmerkreis:

An deutschen Hochschulen regulär immatrikulierte Studierende können Erasmus+ Mobilitätzuschüsse in Anspruch nehmen, sofern sie an der entsendenden Hochschule eingeschrieben sind und einem Studium nachgehen, das zu einem akademischen Grad an dieser Hochschule führt.

Austauschstudierende können keinen Erasmus+ Zuschuss in Anspruch nehmen.

Es sind nur an der eigenen Hochschule immatrikulierte Studierende aus den Mitteln der Finanzhilfvereinbarung zu fördern. Studierende dürfen für Auslandsaufenthalte in einem Programm gefördert werden, welches nicht das Land der entsendenden Hochschule und nicht ihr Hauptwohnsitzland ist.

Absolventen-/Graduiertenpraktika:

Absolventen/Graduierte müssen während des Praktikums exmatrikuliert sein, als Nachweis der Exmatrikulation gelten die Exmatrikulationsbescheinigung oder das Abschlusszeugnis. Auch eine Bescheinigung der Hochschule, dass alle Studienleistungen erbracht wurden, gilt im Sinne des Programms Erasmus+ als Nachweis der Exmatrikulation.

Absolventen können für Erasmus+ Praktika/Praxisaufenthalte gefördert werden, wenn sie von der entsendenden Hochschule innerhalb ihres letzten Studienjahres der jeweiligen

Studienphase für eine Förderung ausgewählt wurden und das Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung der entsprechenden Studienphase durchführen und abschließen.

Beteiligte Länder und Fördersätze:

Die im „ERASMUS+“-Programm förderfähigen Länder sind in drei Gruppen, entsprechend der zu erwartenden Lebenshaltungskosten, aufgeteilt:

- **Ländergruppe 1:** Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden
Fördersatz: 750 EUR pro Monat, sowie 25 EUR für zusätzliche Tage.
- **Ländergruppe 2:** Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern
Fördersatz: 690 EUR pro Monat, sowie 23 EUR für zusätzliche Tage.
- **Ländergruppe 3:** Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn
Fördersatz: 690 EUR pro Monat, sowie 23 EUR für zusätzliche Tage.

Aufnehmende Einrichtung („The Receiving Organisation/Enterprise“):

Studierende und Graduierte/Absolventen können mit Erasmus+ Praktika in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen, Stiftungen, Schulen/Bildungszentren, wie auch Hochschulen im europäischen Ausland absolvieren.

Nicht förderbar sind Praktika in EU-Institutionen und anderen EU-Einrichtungen, einschließlich spezialisierter Agenturen (vollständige Liste unter https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies_de), nationalen diplomatischen Vertretungen sowie Einrichtungen, die EU-Programme verwalten (z.B. Nationale Agenturen).

Versicherungsschutz:

Mit einem Erasmus+ Mobilitätzuschuss **ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden.**

Weder die EU KOM noch die NA DAAD noch die OTH Regensburg haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten (Studium, Praktikum, Gastdozenturen oder Erasmus+ Fortbildungsmaßnahmen) entstehen.

Jede/r Studierende ist verpflichtet, für die Dauer des Auslandspraktikums selbst für eine ausreichende, international gültige, **Kranken-, Unfall-** (mindestens für Schäden, die man am Arbeitsplatz erleidet) und **Haftpflichtversicherung** (mindestens für Schäden, die man am Arbeitsplatz verursacht) zu sorgen. Der Abschluss von entsprechend darüber hinausgehenden privaten Versicherungen wird ausdrücklich empfohlen [(ggf. Reiseversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland), Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- und Privathaftpflicht), Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit), Lebensversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland)].

Durch die OTH Regensburg können Versicherungen **nicht** zugunsten der Studierenden abgeschlossen werden.

Für alle Teilnehmer am Erasmus+ Programm (auch Absolventen/Graduierte) besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Versicherungsschutz bietet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter der Adresse: <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/daad-versicherungen/versicherung-im-ausland/>.

Hinweis Sonderförderung

Soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit sind Leitthemen der Erasmus+ Programmgeneration 2021- 2027. Durch den Abbau potenzieller Hürden sollen die Zugangsbedingungen für Menschen mit geringeren Chancen (fewer opportunities) verbessert und ein gleichberechtigter Zugang geschaffen werden. Hierzu bietet Erasmus+ konkrete Maßnahmen, die auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen.

Studierende, die folgende Kriterien erfüllen, erhalten eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form eines Aufstockungsbetrags (Top Up) zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung:

▪ **Erwerbstätige Studierende**

Personen, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft ihrer Beschäftigung nicht weiter nachgehen können und somit der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es einen Aufstockungsbetrag von monatlich 250 EUR, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Netto-Verdienst (aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert) von über 450 EUR und unter 850 EUR in jedem Monat.
- Erwerbstätigkeit durchgängig über mindestens sechs Monate mit zeitlichem Bezug zur Mobilität. Der Beschäftigungszeitraum beginnt frühestens 6 Monate vor Bewerbung und endet spätestens mit Antritt der Mobilität. Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, die unmittelbar aufeinander folgen. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.
- Die Tätigkeit wird in einem sozialversicherungspflichtigen Vertragsverhältnis ausgeübt (mind. Rentenversicherungspflicht).
- Tätigkeit/en im Entsendeland wird/werden während des Auslandsaufenthaltes nicht fortgeführt (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc.). Eine Kündigung ist keine Voraussetzung für den Erhalt der Sonderförderung, der Arbeitsvertrag kann auch pausieren.
- Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/ berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

▪ **Erstakademikerinnen und Erstakademiker**

Studien haben ergeben, dass Personen, deren Eltern nicht studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus-Programm dazu ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademiker*innen gelten in diesem Fall Studierende und Graduierte, deren Eltern (beide Elternteile) oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss. Bitte orientieren Sie sich in Zweifelsfällen zur Bewertung von Abschlüssen an dem durch die HRK zur Verfügung gestellten Internetportal Hochschulkompass: www.hochschulkompass.de/hochschulen/hochschulsuche.html

Die Nachweispflicht darüber, dass Abschlüsse der Eltern in dem Land, in welchem sie erworben wurden, nicht als akademischer Abschluss gewertet werden und somit Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht, liegt im Zweifelsfall bei den Bewerbenden. Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden, gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für

den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, sodass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

Sie verpflichten sich mit der ehrenwörtlichen Erklärung auf Nachfrage Belege (Erklärungen und Kontaktdaten der Eltern) nachzureichen.

- **Studierende mit Kind/ern**

Studierende, die für einen Auslandsaufenthalt über Erasmus+ gefördert werden und mit ihrem Kind/ihren Kindern ins Ausland reisen, können über ihre Hochschule eine monatliche Pauschale beantragen, die zusätzlich zur regulären Erasmus+ Förderrate ausgezahlt wird.

- **Studierende mit einer Behinderung (ab GdB20) oder chronischen Erkrankung**

Personen mit geringeren Chancen sind potenzielle Teilnehmer, die wegen ihrer persönlichen, körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Lage ohne zusätzliche finanzielle oder andere Unterstützung nicht in der Lage wären, an einer Mobilität teilzunehmen.

Studierende und Graduierte mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, die für ein Auslandsstudium oder -praktikum über Erasmus+ gefördert werden, können deshalb über die OTH zusätzliche Erasmus-Fördermittel erhalten.

Als Nachweis zur Berechtigung dieser Förderung gilt ein Behindertenausweis und bei einer chronischen Erkrankung ein ärztliches Attest.

Es ist **maximal ein Top Up** von 250 Euro möglich, auch wenn mehrere Kriterien erfüllt werden. Eine ehrenwörtliche, rechtsbindende Erklärung und ggf. entsprechende Nachweise sind beizubringen.

Studierende oder Graduierte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung (GdB) ab 20 können neben Pauschalen ggf. noch zusätzliche Sondermittel bei der NA DAAD beantragen (Individualantrag). Entsprechende Nachweise sind vorzulegen und einzureichen.

Reisetage – Grünes Reisen

Bei einer Strecke von weniger als 500 km empfiehlt die EU, die An- und Abreise ins Zielland mit emissionsarmen Verkehrsmitteln durchzuführen (Green Travel).

Jedoch erhalten alle Studierenden für die An- und Abreise jeweils einen zusätzlichen Fördertag ohne Nachweis (s. Fördersätze auf S. 2).

Bei Nutzung von nachhaltigen Verkehrsmitteln (Bus, Zug, Fahrgemeinschaft, o.ä.) kann die OTH Regensburg max. bis zu insgesamt 6 Reisetage (3 Tage für die Anreise, 3 Tage für die Abreise) mit Nachweis fördern. Dazu muss eine Ehrenwörtliche Erklärung ausgefüllt und Original-Tickets (auch digital) auf Mobility Online hochgeladen werden.

B. FAQs

1. Kann ich auch für ein freiwilliges Praktikum gefördert werden?

Es können sowohl Pflichtpraktika als auch fakultative Praktika gefördert werden, sie müssen allerdings Bestandteil des Studiums sein. Bei Ableistung eines freiwilligen Praktikums ist zusätzlich mit den Antragsunterlagen noch eine Bestätigung der Fakultät einzureichen, dass dieses Praktikum dem Studium förderlich ist und eine sinnvolle Ergänzung darstellt. Die entsprechende Vorlage ist zum Download in Mobility Online verfügbar.

2. Ich habe schon einmal Erasmus+ für ein Auslandsstudium/-praktikum in meinem momentanen Bachelor-/Masterstudium bekommen. Kann ich noch einmal eine Erasmus+ Förderung erhalten?

Eine wiederholte Förderung ist im Programm Erasmus+ möglich: Bis zu einer Gesamtförderzeit von 12 Fördermonaten je Studienzyklus können Studierende (auch als Graduierte/Absolventen) bei Beachtung der jeweiligen Mindestaufenthaltsdauer für Studienaufenthalte und Praktika/Praxisaufenthalte mehrfach gefördert werden. Für jede (erneute) Förderung gilt die Mindestlaufzeit von zwei Monaten für Praktika/Praxisaufenthalte und drei Monaten für Studienaufenthalte.

Die im jeweiligen Studienzyklus durch ERASMUS+ bereits geförderten Fördermonate werden auf die maximal möglichen 12 Fördermonate je Studienzyklus in Erasmus+ angerechnet, also beginnt die Berechnung in Erasmus+ nicht neu. Die Dauer eines ERASMUS-Aufenthalts darf in der Gesamtsumme der Tage 360 pro Studienabschnitt nicht übersteigen. Unterlagen sollten immer auch den ggf. verkürzten Förderzeitraum ausweisen.

3. Ich habe schon einmal Erasmus+ für ein Auslandsstudium/-praktikum in meinem ersten Bachelorstudium bekommen. Kann ich noch einmal eine Erasmus+ Förderung in einem zweiten Bachelorstudium erhalten?

Mit Erasmus+ kann ein Studierende/r insgesamt bis zu 12 Monate pro Studienzyklus gefördert werden. Es bezieht sich auf den Studienzyklus, nicht auf das Studienfach: Absolviert ein Student einen zweiten Bachelor, hat aber bereits im ersten Bachelor das Erasmus+ Kontingent von 12 Monaten in Anspruch genommen, kann er keine Erasmus+ Förderung im zweiten Bachelor in Anspruch nehmen.

4. Wie kann ich die ERASMUS+ Förderung verlängern, wenn ich während des Auslandsaufenthalts mein Auslandspraktikum in dem Unternehmen/Forschungslabor verlängern möchte?

Spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltes muss eine E-Mail mit einem formlosen Antrag auf Verlängerung an den zuständigen Ansprechpartner im Auslandsamt der OTH Regensburg (erasmus-praktikum@oth-regensburg.de) gesendet werden. Im Anschluss werden die notwendigen weiteren Schritte besprochen.

Wichtige Voraussetzungen (u.a.): Der Verlängerungszeitraum muss sich unmittelbar an den laufenden Aufenthalt anschließen. Es darf keine Unterbrechungen geben. Eine Verlängerung darf nicht die Überschreitung der Förderhöchstdauer zur Folge haben und muss innerhalb des Förderzeitraumes liegen. Über eine Verlängerung der ERASMUS+ Förderung kann erst nach Eingang der entsprechenden Unterlagen entschieden werden. Entscheidend sind auch die vorhandenen Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

5. Wie verhält sich ERASMUS+ zum Auslands-BAföG?

BAföG-berechtigte Studierende sollen auch für den Auslandsaufenthalt mit Erasmus+ BAföG in Anspruch nehmen. Mit der seit 2011 geltenden BAföG-Regelung (Anrechnungsregelung des § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) bleiben (EU-) Zuschüsse bis höchstens 300 EUR im Monatsdurchschnitt anrechnungsfrei. Dies gilt unterschiedslos für alle begabungs- und leistungsabhängigen Stipendien. Zuschüsse über 300 EUR/Monat werden als Einkommen berücksichtigt und auf Leistungen aus dem BAföG angerechnet.

6. Wie verhält sich ERASMUS+ zu anderweitigen Stipendien?

Aufgrund unterschiedlicher Regelungen der einzelnen Stipendienggeber kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Bitte entsprechende Rücksprache mit den jeweiligen Organisationen halten.

7. Nach Beginn des Praktikums ändert sich mein im „Learning Agreement for Traineeships/Before the mobility“ festgelegtes Programm (z.B. Aufgaben) bei dem Unternehmen/Forschungslabor. Was muss ich machen?

Informieren Sie als Erstes umgehend Ihren Ansprechpartner im International Office der OTH Regensburg (erasmus-praktikum@oth-regensburg.de) per E-Mail und beschreiben die Änderung. Im Anschluss erstellen Sie mit dem Unternehmen/Forschungslabor das „Learning Agreement for Traineeships/During the mobility“, unterzeichnen es gemeinsam und laden Sie es zusammen mit der ursprünglichen Vereinbarung „Learning Agreement for Traineeships/Before the mobility“ in Mobility Online hoch.

C. Erasmus+ Online Linguistic Support (OLS) (Online Sprachunterstützung) Sprachbewertung

Seitens der Europäischen Kommission wird für alle Teilnehmer an Erasmus+ das Ablegen eines Sprachtests in der Hauptarbeitssprache empfohlen. Den Link dazu erhalten Sie im Verlaufe des Erasmusantragsprozesses.

D. ANTRAGSSTELLUNG UND EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Der komplette Prozess der **Antragstellung** läuft über die Software „**Mobility Online**“. Zur **Registrierung** ist ein **Link** notwendig, den Sie von den zuständigen Personen für den Bereich Auslandspraktikum im International Office erhalten (E-Mail: erasmus-praktikum@oth-regensburg.de).

Alle notwendigen Dokumente erhalten Sie im Antragsverlauf über Mobility Online.

Grundsätzlich gilt: Alle Dokumente sind **unter Beibehaltung des jeweils vorgegebenen Mindestinhalts** und **vollständig ausgefüllt** in Mobility Online hochzuladen.

E. KONTAKT International Office/ OTH Regensburg

Catherina Ertl und Verena Nirschl

E-Mail: erasmus-praktikum@oth-regensburg.de

Besucheradresse:

OTH Regensburg
International Office
Galgenbergstr. 30, 93053 Regensburg
Raum D 115/D117

ANHANG

Studiengänge an der OTH Regensburg & „Studienfach (Fächercodes ISCED Fields of Education and Training 2013)“/ “ISCED-F code”/“Field of Education”

| | | | |
|---|------|---|------|
| Advanced Nursing Practice | 0910 | Intelligent Systems Engineering | 0710 |
| Applied Research in Engineering Science | 0710 | Künstliche Intelligenz und Data Science | 0610 |
| Architektur | 0731 | Logistik | 0410 |
| Bauingenieurwesen | 0732 | Logopädie | 0915 |
| Bauen im Bestand | 0732 | Maschinenbau | 0710 |
| Betriebswirtschaft | 0410 | Mathematik | 0540 |
| Biomedical Engineering | 0914 | Mechatronik | 0710 |
| Digital Entrepreneurship | 0410 | Medizinische Informatik | 0610 |
| Electrical and Microsystems Engineering | 0710 | Medizintechnik | 0914 |
| Elektro- und Informationstechnik | 0710 | Mikrosystemtechnik | 0711 |
| Elektromobilität und Energienetze | 0713 | Musik- und bewegungsorientierte Soziale Arbeit | 0920 |
| Europäische Betriebswirtschaft | 0410 | Physiotherapie | 0915 |
| Bauklimatik | 0732 | Pflege | 0921 |
| Hebammenkunde | 0913 | Produktions- und Automatisierungstechnik | 0710 |
| Historische Bauforschung | 0731 | Regenerative Energien und Energieeffizienz | 0712 |
| Human Resource Management | 0410 | Umwelt- und Industriesensorik | 0711 |
| Industrial Engineering | 0714 | Soziale Arbeit | 0923 |
| Industriedesign | 0213 | Soziale Arbeit - Inklusion und Exklusion | 0923 |
| Informatik | 0610 | Technische Informatik | 0610 |
| International Relations and Management | 0312 | Wirtschaftsinformatik | 0610 |
| Interkulturalitätsmanagement | 0312 | | |

Vollständige Liste hier zu finden: http://ec.europa.eu/education/tools/isced-f_en.htm

CHECKLISTE

ERASMUS+ Praktikumsförderung

Antragsstellung über Mobility Online

→ Registrierungslink im International Office (IO) anfordern
(erasmus-praktikum@oth-regensburg.de)

VOR DER MOBILITÄT

- Immatrikulationsbescheinigung(en) bzw. bei Absolventenpraktikum Exmatrikulationsbescheinigung
- Grant Agreement (Praktikum) mit ORIGINAL Unterschrift (Scan hochladen)
- Learning Agreement BEFORE the mobility
- Versicherungserklärung
- Praktikumsvertrag
- ggf. Sonderförderung (Erstakademiker, Erwerbstätigkeit, Behinderung, chronische Erkrankung, mit Kind ins Ausland)
- ggf. Bestätigung der Fakultät über freiwilliges Praktikum bzw. Abschlussarbeit

Frist: Vor Antritt des Auslandspraktikums!

Die erste Erasmus-Teilzahlung wird frühestens und nur bei Erhalt von richtig und vollständig ausgefüllten Unterlagen (s. oben) ausgezahlt!

WÄHREND DER MOBILITÄT

- Immatrikulationsbescheinigung(en) (falls Praktikum zwei Semester umfasst, die Bescheinigungen in EINEM PDF zusammengefasst hochladen)

NUR bei Änderungen während des Praktikums:

- Learning Agreement DURING the mobility
- berichtigter Praktikumsvertrag

NACH DER MOBILITÄT

- Learning Agreement AFTER the mobility
- Internship Report
- Kopie des EU-Onlineteilnehmerberichts/EU participant report
- ggf. Nachweis über „Grünes Reisen“ (Ehrenwörtliche Erklärung und Tickets)

Frist: Kurz nach Rückkehr aus dem Auslandspraktikum!

Die zweite Erasmus-Teilzahlung (Schlussrate) wird frühestens und nur bei Erhalt von richtig und vollständig ausgefüllten Unterlagen (s. oben) ausgezahlt!

DATENSCHUTZ

Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO

Verantwortlich für die Datenerhebung: Datenschutzbeauftragter der OTH Regensburg, Seybothstr.2, 93053 Regensburg, E-Mail datenschutz@oth-regensburg.de, 0941-943-02.

Zweck der Datenerhebung: Durchführung des ERASMUS+-Programms nach dem Programmleitfaden <https://eu.daad.de/de/>, eine Datenweitergabe erfolgt an die Nationale Agentur und die EU-Kommission zum Zwecke der Berichterstattung und Mittelverwaltung. Daten werden auch zur Abwicklung der Stipendienauszahlung, Erstellung von Statistiken und Programmverwaltung erhoben. In der Regel müssen die Daten 10 Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie bei der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter oder dem oben genannten Datenschutzbeauftragten erhalten.

Korrekturwünsche und der Wunsch zur späteren Löschung der Daten sind auch auf diesem Wege zu stellen.

Rechtsgrundlage: **VERORDNUNG (EU) Nr. 1288/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG**